

Hauptsatzung der Gemeinde Appen (Kreis Pinneberg)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.01.2010 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Pinneberg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Appen erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel (zu beachten: § 12 GO)

- (1) Das Wappen der Gemeinde Appen zeigt in rot einen silbernen nach schräg rechts fliegenden Kranich, begleitet unten rechts von einer silbernen aufrecht stehenden Roggenähre, unten links von einer silbernen, fünfblättrigen, rot gefüllten Rose mit fünf grünen Kelchblättern.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf rotem, oben und unten von einem breiten weißen Streifen begrenzten Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggen-gerechter Tingierung.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Appen“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister (zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 82, 84 GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500 €,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.250 € nicht überschritten wird,
 3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 7.500 € nicht übersteigt,

4. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 7.500 € nicht übersteigt,
5. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000 €,
6. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 7.500 €,
7. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000 €,
8. Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gemäß Baugesetzbuch für Bauvorhaben im Innenbereich sowie Bauvorhaben im Geltungsbereich eines zukünftigen, noch in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes. Bei Bauvorhaben mit besonderer städtebaulicher Brisanz, die planungsrechtlichen Einfluss hervorrufen können, hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Entscheidung im Einzelfall an den Fachausschuss zu delegieren.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Moorrege kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist dort in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, §§ 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung:

9 Gemeindevertreterinnen und –vertreter

Aufgabengebiet:

- Finanzwesen
- Grundstücksangelegenheiten
- Steuern
- Mieten und Pachten
- Abgaben
- Auftragswesen
- Personalangelegenheiten
- Prüfung der Jahresrechnung

b) Bauausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Bauleitplanung
- Wirtschaftsförderung
- Verkehrswesen
- Bau- und Wohnungswesen
- Brandschutz
- Wasserrecht und Abwasserbeseitigung

c) Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Schulwesen
- Kultur- und Gemeinschaftswesen
- Büchereiwesen
- Kinder- und Jugendangelegenheiten
- Förderung und Pflege des Sports
- Gesundheits- und Sozialwesen
- Angelegenheiten von Senioren
- Freizeit und Erholung

d) Umweltausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Umweltschutz
- Naturschutz
- Landschaftspflege
- Immissionsschutzangelegenheiten

- (2) In die Ausschüsse zu b) bis d) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und –vertreter im Ausschuss nicht erreichen.
- (3) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüsse der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (5) Die Gemeindevertretung wählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für jeden Ausschuss auf Vorschlag der Fraktionen stellvertretende Ausschussmitglieder je Fraktion. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder, wenn diese verhindert sind, in der Reihenfolge, in der sie gewählt sind. **Absatz 2, Satz 1, gilt entsprechend.**

§ 5
Aufgaben der Gemeindevertretung
(zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach § 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder auf die ständigen Ausschüsse übertragen hat.

§ 6
Einwohnerversammlung
(zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Gemeinde eine Versammlung von Einwohnerinnen und Einwohnern einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf die jeweiligen Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht die Gemeindeangelegenheiten betreffen, sind nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern

(zu beachten: § 29 GO)

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 7.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 7.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000 €, hält.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 56 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 7.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 9

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen der Gemeinde Appen werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich

a) im Ortsteil Appen-Ort

beim Rentnerwohnhaus, Hauptstraße 87,
beim Bürgerbüro, Gärtnerstraße 8,
im Buswartehäuschen, vor dem Grundstück Hauptstraße 29,

b) im Ortsteil Appen-Unterglinde

an der Einmündung der Straße An den Teichen in den Unterglinder Weg,
neben dem Buswartehäuschen im Bereich der Zufahrt zur Marseille-Kaserne

c) im Ortsteil Appen-Schäferhof

vor dem Grundstück Schäferhofweg 33

d) im Ortsteil Appen-Etz
im Buswartehäuschen Dorfstraße

befinden, während einer Dauer von einer Woche bekannt gemacht. Gleichzeitig erfolgt eine Bekanntmachung auf der Website des Amtes Moorrege (www.amt-moorrege.de). Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

- (2) Bekanntmachungen über Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung von Gemeindevertretungen gelten beim Aushang mit Ablauf des Tages, an dem sie an den Bekanntmachungstafeln angeschlagen oder im Internet erschienen sind, als bewirkt. Der Aushang an den Bekanntmachungstafeln bleibt bis zum Ablauf der Sitzung verfügbar.
Die Bekanntmachung im Internet bleibt bis zum Ablauf des Tages nach der Sitzung verfügbar. Satzungen und Verordnungen bleiben auch nach der Bekanntmachung dauerhaft auf der Website des Amtes Moorrege verfügbar.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 10
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01. Mai 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24. März 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Juli 2008, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Pinneberg vom XX.XX.2010 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Appen, den XX.XX.2009

Brüggemann
Bürgermeister